

Kirchgemeindeordnung vom 27. November 2022	Kirchgemeindeordnung vom 26. April 2026
<p>A) Allgemeines</p> <p>Art. 1 Geltungsbereich</p> <p>¹Diese Kirchgemeindeordnung bestimmt die Organisation der Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland und legt die Aufgaben und Befugnisse ihrer Organe fest.</p> <p>²Die Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland umfasst alle auf dem Gebiet der Einwohnergemeinden Herisau, Schönengrund, Schwellbrunn und Waldstatt wohnenden Personen evangelisch-reformierten Glaubens sowie jene Mitglieder, welche sich ihr angeschlossen haben.</p>	<p>I. Grundlagen</p> <p>Art. 1 Zweck</p> <p>¹Die Kirchgemeindeordnung bestimmt die Mitwirkung der Stimmberechtigten, die Aufgaben und Befugnisse der Organe sowie die Grundzüge der Organisation der Behörden und der Verwaltung der Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland.</p> <p>Art. 2 Kirchgemeinde</p> <p>¹Die Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.</p> <p>²Sie umfasst die auf dem Gebiet der Einwohnergemeinden Herisau, Schönengrund, Schwellbrunn und Waldstatt wohnhaften reformierten Einwohnerinnen und Einwohner sowie jene, die ihre Mitgliedschaft zur Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland erklärt haben.</p> <p>³Reformierte Einwohnerinnen und Einwohner auf dem Gebiet der Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland, die ihre Zugehörigkeit zu einer anderen ausserrhodischen Kirchgemeinde erklärt haben, gehören nicht der Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland an.</p>
<p>Art. 2 Organisationsform</p> <p>¹Die Kirchgemeinde Appenzeller Hinterland organisiert sich als Kirchgemeinde mit Urnenabstimmung.</p>	<p>➔ Art. 6 Abs. 2</p>
<p>Art. 3 Aufgaben</p> <p>¹Alle Aufgaben, welche ihr durch den gemeinsamen Glauben ihrer Mitglieder und durch die Vorschriften der Landeskirche übertragen sind oder ihr aufgrund ihrer Autonomie zustehen und ihrem Leitbild entsprechen, sind Sache der Kirchgemeinde.</p>	<p>Art. 5 Aufgaben</p> <p>¹Die Kirchgemeinde nimmt die Aufgaben wahr, die die Erlasse der Landeskirche an die Kirchgemeinden übertragen oder die ihr aufgrund ihrer Autonomie zustehen.</p>

<p>Art. 4 Vorbehalt übergeordneten Rechts</p> <p>¹Soweit diese Kirchgemeindeordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften der Landeskirche sinngemäß anwendbar.</p>	<p>Art. 4 Vorbehalt des landeskirchlichen Rechts</p> <p>¹Es gelten die landeskirchlichen Bestimmungen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wahlen und Abstimmungen; b) aktives und passives Stimm- und Wahlrecht; c) Amtsantritt; d) Unvereinbarkeit; e) Amts dauer und Amtsrücktritt; f) Ausstand; g) Protokollführung; h) Verschwiegenheit; i) Aufbewahrung und Archivierung.
<p>Art. 5 Organe</p> <p>¹Organe der Kirchgemeinde sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Gesamtheit der Stimmber echtigten; b) die Kirchenvorsteher schaft; c) die Gesch äfts prüfungskommission. <p>²Die Stimmber echtigten bilden das oberste Organ der Kirchgemeinde.</p>	<p>II. Organisation der Kirchgemeinde</p> <p>Art. 3 Organe</p> <p>¹Organe der Kirchgemeinde sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Gesamtheit der Stimmber echtigten; b) die Kirchenvorsteher schaft; c) die Gesch äfts prüfungskommission.
<p>B) Urnenabstimmung</p> <p>Art. 6 Grundsatz</p> <p>¹Die Stimmber echtigten üben ihre Rechte bei Wahlen und Sachgeschäften an der Urne aus.</p>	<p>III. Die Stimmber echtigten</p> <p>Art. 6 Gesamtheit der Stimmber echtigten</p> <p>¹Die Stimmber echtigten der Kirchgemeinde sind deren oberstes Organ.</p> <p>²Die Stimmber echtigten üben ihre Rechte mittels brieflicher Stimmabgabe aus.</p>
<p>Art. 7 Zuständigkeiten</p> <p>¹Die Stimmber echtigten beschliessen über die folgenden Sachgeschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung; b) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung der Kirchenvorsteher schaft; c) Beschlussfassung über Budget und Steuerfuss; d) Entscheide über Angelegenheiten von wesentlicher Tragweite für das Leben in der Kirchgemeinde, insbesondere über <ol style="list-style-type: none"> 1. die Schaffung neuer und die Aufhebung bestehender Stellen; 2. Verträge über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, mit Ausnahme der durch die Kirchenvorsteher schaft abzuschliessenden 	<p>Art. 7 Wahlen</p> <p>¹Die Stimmber echtigten wählen die Mitglieder</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Kirchenvorsteher schaft und aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten und die Finanzverantwortliche oder den Finanzverantwortlichen; b) der Gesch äfts prüfungskommission; c) der Synode.

<p>Verwaltungsvereinbarungen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchenrat;</p> <ul style="list-style-type: none"> e) Initiativbegehren; f) Erwerb, Veräusserung oder Verpfändung von Grundstücken, Verträge mit den Einwohnergemeinden, grössere Bauvorhaben, Äufnung oder Verwendung von Fondationen und Aufnahme von Krediten für ausserordentliche Bedürfnisse sowie weitere Ausgaben unter dem Vorbehalt der Finanzkompetenzen der Kirchenvorsteuerschaft; g) Beschluss über Änderung der Grenzen der Kirchgemeinde und über den Zusammenschluss mit anderen Kirchgemeinden, vorbehältlich der Genehmigung durch die Synode; h) Geschäfte, die ihr durch besondere Vorschriften ausdrücklich zugewiesen sind. <p>²Die Stimmberchtigten wählen an der Urne</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Kirchenvorsteuerschaft, bestehend aus 9 Mitgliedern sowie aus deren Mitte die Personen, die das Präsidium und das Kassieramt innehaben; b) die Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus 5 Mitgliedern; c) die Synoden. 	<p>Art. 8 Obligatorisches Referendum</p> <p>¹Die Stimmberchtigten stimmen obligatorisch ab über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Erlass oder die Änderung der Kirchgemeindeordnung; b) Budget und Steuerfuss; c) Erwerb, Veräusserung, Tausch oder Verpfändung von Grundstücken sowie Erwerb oder Verkauf von Baurechten; d) neue einmalige Ausgaben oder Verminderung von Einnahmen, welche mehr als 2 % des Steuerertrags des Vorjahres ausmachen; e) neue wiederkehrende Ausgaben oder Verminderung von Einnahmen, welche mehr als 1 % des Steuerertrags des Vorjahres ausmachen; f) Verträge über die Zusammenarbeit mit anderen Kirchgemeinden, mit Ausnahme der durch die Kirchenvorsteuerschaft abzuschliessenden Verwaltungsvereinbarungen; g) Initiativbegehren; h) Änderung des Kirchgemeindegebietes, ausgenommen Grenzkorrekturen; i) den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen Kirchgemeinden, vorbehältlich der Genehmigung durch die Synode; j) die Einführung neuer Abgaben. <p>Art. 9 Fakultatives Referendum</p> <p>¹Wenn mindestens 100 Stimmberchtigte dies innert 30 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung eines Beschlusses verlangen, sind folgende Geschäfte zur Abstimmung zu bringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Erlass, die Aufhebung und die Änderung allgemeinverbindlicher Reglemente; b) Vereinbarungen rechtsetzenden Charakters; c) die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung der Kirchenvorsteuerschaft; d) neue einmalige Ausgaben oder Verminderung von Einnahmen im Betrag von 1 % bis 2 % des Steuerertrags des Vorjahres; e) neue wiederkehrende Ausgaben oder Verminderung von Einnahmen im Betrag von 0.5 % bis 1 % des Steuerertrags des Vorjahres. <p>²Ist das Begehr zustande gekommen, so ordnet die Kirchenvorsteuerschaft innert vier Monaten die Abstimmung an.</p>
--	--

<p>Art. 8 Zeitpunkt</p> <p>¹In den ersten vier Monaten des Jahres findet eine Urnenabstimmung statt, an welcher ins- besondere über die Jahresrechnung sowie die Entlastung der Kirchenvorsteuerschaft beschlossen und Wahlen durchgeführt werden.</p> <p>²Im letzten Quartal des Jahres findet eine Abstimmung über das Budget und den Steuerfuss statt.</p> <p>³Weitere Urnenabstimmungen finden statt, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von 100 Stimmberchtigten unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangt, wird innert drei Monaten seit Stellung des Begehrens.</p>	<p>Art. 10 Zeitpunkt der Abstimmungen</p> <p>¹In den ersten vier Monaten des Jahres vor dem Ende einer Legislaturperiode finden Gesamterneuerungswahlen statt.</p> <p>²Im letzten Quartal des Jahres findet eine Abstimmung statt, an welcher über das Budget und den Steuerfuss beschlossen und Ersatzwahlen durchgeführt werden.</p> <p>³Weitere Abstimmungen finden statt, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von 100 Stimmberchtigten unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangt wird. Liegt ein solches Begehr vor, ordnet die Kirchenvorsteuerschaft innert vier Monaten eine Abstimmung an.</p>
<p>Art. 9 Anordnung und Zeitpunkt der Abstimmung</p> <p>¹Die Urnenabstimmung wird von der Kirchenvorsteuerschaft angeordnet.</p> <p>²Das Datum der Urnenabstimmung und die Abstimmungsvorlagen sind mindestens 21 Tage vor der Abstimmung öffentlich bekanntzumachen und den Stimmberchtigten mit den Ab- stimmungsunterlagen innert gleicher Frist zuzustellen.</p> <p>³Die Abstimmungsunterlagen mit den Erläuterungen bestehen aus dem Stimmzettel, dem Stimmausweis und dem Stimmkuvert.</p> <p>⁴Zwischen dem Bekanntmachen der Abstimmungs- und Wahlgeschäfte und dem Termin der Urnenabstimmung ist eine öffentliche Informationsveranstaltung durchzuführen.</p>	<p>Art. 11 Abstimmungsverfahren</p> <p>¹Das Abstimmungsverfahren richtet sich nach dem Reglement politische Rechte.</p>
<p>Art. 10 Abstimmungsverfahren</p> <p>¹Das Abstimmungsverfahren richtet sich nach den landeskirchlichen Bestimmungen.</p> <p>²Das Gesetz des Kantons Appenzell A.Rh. über die politischen Rechte ist sinngemäss anwendbar insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die allgemeinen Bestimmungen der Art. 5 bis 9. Art. 10 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 3., Art. 11 bis Art. 19; b) die Bestimmungen über die Wahlen und Abstimmungen in den Gemeinden der Art. 32 und 33 Abs. 1, Art. 35 bis 41 und Art. 48. 	

<p>Art. 11 Protokoll</p> <p>¹Über das Ergebnis jeder Wahl und Abstimmung erstellt das Zählbüro ein Protokoll (Art. 37 Gesetz über die Politischen Rechte 131.12).</p>	
<p>C) Initiativrecht</p> <p>Art. 12</p> <p>¹Mit einer Initiative kann das Erlassen, die Aufhebung oder die Änderung von Beschlüssen verlangt werden, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen.</p> <p>²Eine Initiative muss von wenigstens 100 Stimmberechtigten unterzeichnet sein.</p> <p>³Die Initiative kann als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden; sie darf nicht mehr als einen Gegenstand betreffen.</p> <p>⁴Initiativen sind innert Jahresfrist zu behandeln.</p> <p>⁵Im Übrigen gelten sinngemäss die Art. 8 und 9 Kirchenverfassung.</p>	<p>IV. Initiativrecht</p> <p>Art. 12 Gegenstand, Unterschriftenzahl</p> <p>¹Mit einer Initiative kann verlangt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Totalrevision oder eine Teilrevision der Kirchgemeindeordnung; b) der Erlass, die Aufhebung oder Änderung von Rechtssätzen oder Beschlüssen, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen. <p>²Eine Initiative muss von wenigstens 100 Stimmberechtigten unterzeichnet sein.</p> <p>Art. 13 Form</p> <p>¹Die Initiative kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.</p> <p>Art. 14 Verfahren</p> <p>¹Die Kirchenvorsteuerschaft entscheidet über das Zustandekommen und die Gültigkeit der Initiative.</p> <p>²Initiativen sind innerhalb eines Jahres zu behandeln.</p> <p>Art. 15 Gegenvorschlag, doppeltes Ja</p> <p>¹Die Kirchenvorsteuerschaft kann Initiativen einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. Die Stimmberechtigten können gültig sowohl der Initiative als auch dem Gegenvorschlag zustimmen und entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen, wenn beide angenommen werden sollten.</p>

	<p>Art. 16 Gültigkeit</p> <p>¹Ganz oder teilweise ungültig ist eine Initiative, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dem Grundsatz der Einheit der Materie widerspricht; b) übergeordnetem Recht widerspricht; c) undurchführbar ist.
<p>D) Kirchenvorsteuerschaft</p> <p>Art. 13 Grundsatz</p> <p>¹Die Kirchenvorsteuerschaft ist die oberste leitende, planende und vollziehende Behörde der Kirchgemeinde.</p> <p>²Sie besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und 8 weiteren Mitgliedern. Sie ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen worden und die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.</p> <p>³Sie konstituiert sich unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Stimmberechtigten selbst. Ins- besondere wählt sie einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin. Das Aktariat kann einer aussenstehenden Person übertragen werden.</p> <p>⁴Für die Kirchgemeinde zeichnen in der Regel der Präsident oder die Präsidentin und ein weiteres Mitglied der Kirchenvorsteuerschaft zu zweien.</p> <p>⁵Der Konvent delegiert maximal 4 Personen ohne Stimmrecht in die Kirchenvorsteuerschaft, darunter der Kirchgemeindeschreiber/die Kirchgemeindeschreiberin und eine Pfarrperson.</p> <p>⁶Die Sitzungen werden vom Präsidium einberufen, so oft es erforderlich ist. Jedes Mitglied kann unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes die Einberufung einer Sitzung verlangen.</p> <p>Art. 14 Zuständigkeiten</p> <p>¹Die Kirchenvorsteuerschaft erledigt alle Geschäfte, für die nicht aufgrund besonderer Vorschriften eine andere Behörde zuständig ist.</p> <p>²Insbesondere hat sie die folgenden Aufgaben und Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Sie erarbeitet das Leitbild der Kirchgemeinde und den Finanzplan und legt die Schwerpunkte der Kirchgemeindearbeit fest; b) sie übt die Aufsicht über die Angestellten der Kirchgemeinde aus, ist 	<p>V. Kirchenvorsteuerschaft</p> <p>Art. 17 Zusammensetzung</p> <p>¹Die Kirchenvorsteuerschaft besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Finanzverantwortlichen oder dem Finanzverantwortlichen und sieben weiteren Mitgliedern.</p> <p>²Die Kirchenvorsteuerschaft konstituiert sich selbst.</p> <p>Art. 18 Aufgaben und Befugnisse im Allgemeinen</p> <p>¹Die Kirchenvorsteuerschaft ist die oberste leitende, planende und vollziehende Behörde der Kirchgemeinde. Ihr sind alle Aufgaben übertragen, die nicht anderen Organen übertragen sind.</p> <p>²Die Kirchenvorsteuerschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> a) trägt die Verantwortung für die Gemeindeleitung; b) entwirft zuhanden der Stimmberechtigten Erkläre und Beschlüsse; c) unterbreitet den Stimmberechtigten jährlich die Jahresrechnung, das Budget und den Finanzplan; d) ist die Wahlbehörde für Kommissionen und Arbeitsgruppen unter Vorbehalt von Art. 7; e) entscheidet über die Anstellung und Kündigung der entgeltlich tätigen Mitarbeitenden der Kirchgemeinde. Die Stellen sind in der Regel öffentlich auszuschreiben. f) vollzieht die Beschlüsse im Rahmen des landeskirchlichen Rechts; g) organisiert und beaufsichtigt die Kirchgemeindeverwaltung; h) vertritt die Kirchgemeinde nach aussen und wahrt die Interessen der Kirchgemeinde in der Region und in der Landeskirche; i) führt den Finanzhaushalt nach Massgabe der Bestimmungen des Reglements Finanzen; j) führt die Register zur Taufe und Konfirmation; k) führt das Archiv der Kirchgemeinde.

<p>verantwortlich für die Personalführung, erarbeitet nach den Vorlagen des Kirchenrates Stellenprofile, schliesst Arbeitsverträge ab und entscheidet über die Anstellung, Besoldung und Entlassung der Mitarbeitenden;</p> <ul style="list-style-type: none"> c) sie bestimmt die Anstellungsdauer für Vikariate und Stellvertretung von Pfarrpersonen; d) sie ist Disziplinarbehörde für die Mitarbeitenden mit Ausnahme der Pfarrpersonen; e) sie organisiert im Rahmen des landeskirchlichen Rechts den kirchlichen Unterricht; f) sie regelt die Freiwilligenarbeit und die Weiterbildung der freiwillig Mitarbeitenden; g) sie beschliesst im Einvernehmen mit den zuständigen Mitarbeitenden über die Durchführung von Gottesdiensten; h) sie legt in Absprache mit den zuständigen Mitarbeitenden die Anfangszeiten der Gottesdienste fest; i) sie beschliesst in Absprache mit den zuständigen Mitarbeitenden die Durchführung von altersgerechten Gottesdiensten für Kinder und Jugendliche, von Segensfeiern und weiteren kirchlichen Handlungen; j) sie beschliesst in Absprache mit den Pfarrpersonen über die Einzelheiten der Durch-führung des Abendmahls; k) unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Kirchenrates befindet sie über die Erhebung von Kollekten, legt einen Kollektetenplan fest und ist verantwortlich für die bestimmungsgemäße Weiterleitung der Gelder; l) sie ist verantwortlich für die Führung des Kirchgemeinearchivs; m) sie ist verantwortlich für die Führung der Register der Kirchgemeindemitglieder und der Stimmberchtigten; n) sie regelt die Sitzungsgelder, Spesen und allfällige weitere Entschädigungen für Behördenmitglieder, für Abordnungen und für die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde; o) sie beschliesst über gebundene Ausgaben und Änderungen im Finanzvermögen ohne Beschränkung sowie über neue einmalige Ausgaben von höchstens 1% oder über jährlich wiederkehrende Ausgaben von höchsten 0,5% des Steuerertrags des Vorjahres; p) sie schliesst Verwaltungsvereinbarungen mit anderen Gemeinden ab; q) sie bestimmt die Revisionsstelle; r) sie informiert die Öffentlichkeit über die Tätigkeit und die Anliegen der kirchlichen Behörden; 	<p>Art. 19 Information</p> <p>¹Die Kirchenvorsteuerschaft informiert die Mitglieder der Kirchgemeinde frühzeitig und ausreichend über ihre Tätigkeit und Geschäfte von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche und private Interessen dagegenstehen.</p> <p>Art. 20 Finanzkompetenzen</p> <p>¹Die Kirchenvorsteuerschaft erstellt zuhanden der Stimmberchtigten das Budget und die Jahresrechnung.</p> <p>²Sie beschliesst über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) gebundene Ausgaben und Änderung im Finanzvermögen ohne Beschränkung; b) neue einmalige Ausgaben oder Verminderung von Einnahmen, welche weniger als 1 % des Steuerertrags des Vorjahres ausmachen; c) neue wiederkehrende Ausgaben oder Verminderung von Einnahmen, welche weniger als 0,5 % des Steuerertrags des Vorjahres ausmachen. <p>Art. 21 Weitere Kompetenzen</p> <p>¹Der Kirchenvorsteuerschaft stehen weitere Kompetenzen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erlass von Rechtssätzen im Rahmen ihrer Zuständigkeit; b) Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans; c) Festsetzung der Tarife und Gebühren, sofern nicht andere Organe dafür ausdrücklich zuständig sind. <p>Art. 22 Einberufung der Sitzungen, Beschlussfassung</p> <p>¹Die Kirchenvorsteuerschaft versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>²Bei den Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.</p>
--	---

<p>s) sie organisiert die Abstimmungen und Wahlen gemäss den Vorgaben der Landeskirche.</p> <p>³Die Kirchenvorsteuerschaft kann für die Vorbereitung von Geschäften Kommissionen einsetzen.</p>	<p>Art. 23 Kirchgemeindepräsidentin oder Kirchgemeindepräsident ¹Die Kirchgemeindepräsidentin oder der Kirchgemeindepräsident präsidiert die Kirchenvorsteuerschaft. Sie oder er leitet, plant und koordiniert die Arbeit der Kirchenvorsteuerschaft.</p> <p>Art. 24 Kirchgemeindeschreiberin oder Kirchgemeindeschreiber ¹Die Kirchgemeindeschreiberin oder der Kirchgemeindeschreiber leitet die Kirchgemeindeverwaltung. ²Sie oder er nimmt an den Sitzungen der Kirchenvorsteuerschaft mit beratender Stimme und Antragsrecht teil, bereitet die Geschäfte der Kirchenvorsteuerschaft vor und fertigt die Beschlüsse aus. ³Die Präsidentin oder der Präsident und die Kirchgemeindeschreiberin oder der Kirchgemeindeschreiber unterzeichnen die Protokolle.</p>
<p>Art. 15 Büro der Kirchenvorsteuerschaft ¹Das Büro bereitet die Geschäfte der Kirchenvorsteuerschaft vor. ²Die Aufgaben des Büros nehmen wahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Präsidentin oder der Präsident der Kirchenvorsteuerschaft; b) die Kirchgemeindeschreiberin oder der Kirchgemeindeschreiber; c) eine vom Konvent bestimmte ordinierte Fachperson. 	<p>➔ entfällt</p>
<p>E) Konvent Art. 16 ¹Die Angestellten der Kirchgemeinde bilden zusammen den Konvent. Dieser ist Ansprechpartner der Kirchenvorsteuerschaft und hat das Recht, ihr Anträge zu stellen. ²Der Konvent gliedert sich in Fachgruppen und konstituiert sich selbst.</p>	<p>VI. Konvent Art. 25 Stellung Mitarbeitende ¹Alle angestellten Mitarbeitenden wirken gemeinsam mit der Kirchenvorsteuerschaft an der Gemeindeentwicklung mit. Sie bilden einen Konvent. ²Der Konvent bestimmt aus seiner Mitte maximal drei Vertretungen, davon mindestens eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die an den Sitzungen der Kirchenvorsteuerschaft mit beratender Stimme und Antragsrecht teilnehmen. Art. 26 Organisation ¹Der Konvent bestimmt aus seiner Mitte für eine bestimmte Dauer maximal drei Vertretungen in die Kirchenvorsteuerschaft.</p>

	<p>²Der Konvent bestimmt einen Vorsitz.</p> <p>³Die oder der Vorsitzende ist in erster Linie verantwortlich für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit der Kirchenvorsteuerschaft.</p>
<p>F) Geschäftsprüfungskommission</p> <p>Art. 17 Konstituierung und Sitzungen</p> <p>¹Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern und konstituiert sich selbst.</p> <p>²Sie tagt auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin, so oft es erforderlich ist. Jedes Mitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.</p> <p>Art. 18 Aufgaben und Befugnisse</p> <p>¹Die Geschäftsprüfungskommission überprüft die Amtsführung der Kirchenvorsteuerschaft und der Mitarbeitenden der Kirchengemeinde sowie die Rechnungsführung.</p> <p>²Sie hat das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle und die übrigen Akten der Kirchenvorsteuerschaft und allfälliger weiterer Behörden.</p> <p>³Sie erstattet der Kirchenvorsteuerschaft und den Stimmberichtigten jedes Jahr einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit, stellt Antrag zur Jahresrechnung, zur Entlastung der Kirchenvorsteuerschaft und beantragt wo nötig die erforderlichen Massnahmen. Die von solchen Massnahmen Betroffenen sind vorher anzuhören.</p>	<p>VII. Geschäftsprüfungskommission</p> <p>Art. 27 Zusammensetzung</p> <p>¹Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.</p> <p>²Sie bestimmt eine Präsidentin oder einen Präsidenten.</p> <p>Art. 28 Aufgaben</p> <p>¹Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Jahresrechnung der Kirchengemeinde nach den Bestimmungen des Reglements Finanzen der Landeskirche.</p> <p>²Sie prüft die Amtsführung der Kirchenvorsteuerschaft und der Kirchengemeindeverwaltung. Sie hat das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle und sämtliche Akten der Kirchenvorsteuerschaft und Kommissionen.</p> <p>Art. 29 Einberufung</p> <p>¹Sie tagt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten. Jedes Mitglied kann die Einladung einer Sitzung verlangen.</p> <p>Art. 30 Beschlussfassung</p> <p>¹Die Geschäftsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>²Bei allen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.</p> <p>Art. 31 Zugelassene Revisionsstelle</p> <p>¹Die Geschäftsprüfungskommission bestimmt eine zugelassene Revisionsstelle.</p>

	<p>Art. 32 Berichterstattung</p> <p>¹Die Geschäftsprüfungskommission erstattet der Kirchenvorsteherschaft und den Stimmberechtigten jedes Jahr schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit, stellt Antrag zur Jahresrechnung, zur Entlastung der Kirchenvorsteherschaft und beantragt wo nötig die erforderlichen Massnahmen. Die von solchen Massnahmen Betroffenen sind vorher anzuhören.</p>
<p>G) Verschiedene Bestimmungen</p> <p>Art. 19 Amtsantritt und Rücktritt</p> <p>¹Die Behörden der Kirchgemeinde treten ihr Amt am 1. Juni an.</p> <p>²Rücktritte sind der Kirchenvorsteherschaft jeweils auf Ende des Kalenderjahres einzureichen.</p> <p>Art. 20 Nutzung der kirchlichen Gebäulichkeiten</p> <p>¹Die Räume der Kirchgemeinde stehen den Mitarbeitenden für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.</p> <p>²Über die Zurverfügungstellung kirchlicher Räumlichkeiten für andere Zwecke und über die dafür allenfalls zu entrichtenden Gebühren entscheidet die Kirchenvorsteherschaft.</p> <p>Art. 21 Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>¹Die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der kirchlichen Organe ist Sache der Kirchenvorsteherschaft.</p> <p>²Die Kirchenvorsteherschaft bestimmt das amtliche Publikationsorgan.</p> <p>Art. 22 Beschwerden</p> <p>¹Gegen Wahlen und Beschlüsse der Stimmberechtigten und gegen Verfügungen der Kirchenvorsteherschaft kann Beschwerde geführt werden.</p> <p>²Die Beschwerde ist innert 20 Tagen seit Publikation oder schriftlicher Mitteilung des Beschlusses beim Kirchenrat einzureichen.</p>	<p>VIII. Arbeitsgruppen</p> <p>Art. 33 Arbeitsgruppen</p> <p>¹Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben kann die Kirchenvorsteherschaft Arbeitsgruppen und Vertretungen ernennen. Sie kann die Ernennung von Arbeitsgruppen an die Ressortleitungen delegieren.</p> <p>²Mit der Erfüllung des Auftrags der Arbeitsgruppe, gilt sie als aufgelöst.</p> <p>Art. 34 Protokoll</p> <p>¹Die Arbeitsgruppen sind verpflichtet, ihre Arbeit in Aktennotizen zu dokumentieren.</p> <p>Art. 35 Anträge an die Kirchenvorsteherschaft</p> <p>¹Anträge an die Kirchenvorsteherschaft sind schriftlich einzureichen.</p> <p>Art. 36 Verschwiegenheit</p> <p>¹Die Mitglieder der Arbeitsgruppen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p> <p>IX. Rechtsmittel</p> <p>Art. 37 Beschwerden</p> <p>¹Gegen Verfügungen und Beschlüsse der Kirchenvorsteherschaft kann Beschwerde geführt werden.</p> <p>²Die Beschwerde ist innert 20 Tagen seit Publikation oder schriftlicher Mitteilung des Entscheids beim Kirchenrat einzureichen.</p>

	<p>³Voraussetzungen und Verfahren richten sich nach den Bestimmungen des Reglements Verwaltungsverfahren.</p> <p>⁴Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts sowie Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen richten sich nach den Bestimmungen des Reglements politische Rechte.</p>
H) Schluss- und Übergangsbestimmungen Art. 23 Inkrafttreten und aufgehobenes Recht ¹ Diese Kirchgemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urnenabstimmung und der Genehmigung durch den Kirchenrat am 1.1.2023 in Kraft. ² Sie ersetzt alle widersprechenden Bestimmungen.	X. Übergangs- und Schlussbestimmungen Art. 38 Inkrafttreten und aufgehobenes Recht ¹ Diese Kirchgemeindeordnung tritt nach ihrer Annahmen durch die Stimmberechtigen und der Genehmigung durch den Kirchenrat am 1. Juni 2026 in Kraft. Sie ersetzt die Kirchgemeindeordnung vom 27. November 2022.